

**Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Magdeburg
Nr. 1 vom 15. Januar 1999
über das NSG „Benitz“**

Aufgrund der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA Seite 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA Seite 28) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemarkung Haldensleben wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Benitz“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 100 ha.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt nordöstlich der Stadt Haldensleben. Es wird im Westen von der Bundesstraße B 71, im Norden vom Brenneriweg, im Osten von der Gemarkungsgrenze Neuenhofe und im Süden von einem Forstweg und von der ehemaligen Zufahrtsstraße „Am Benitz“ begrenzt. Die Wege, die das Gebiet nach außen begrenzen, sind nicht Bestandteile des Naturschutzgebietes.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10000 und in den nicht veröffentlichten Flurkarten der Gemarkung Haldensleben, Flur 12 und 13 eingetragen. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den Karten durch eine schwarze Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten Punktreihe. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.
- (3) Bei Auftreten eines Widerspruchs zwischen den Karten gilt die auf den nichtveröffentlichten Flurkarten eingetragene Grenze.
- (4) Mehrfertigungen der nichtveröffentlichten Flurkarten befinden sich beim Regierungspräsidium Magdeburg, obere Naturschutzbehörde, beim Landkreis Ohrekreis, untere Naturschutzbehörde und bei der Stadt Haldensleben. Sie können während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt am Südrand des Norddeutschen Tieflandes im Bereich der Altmarkheiden. Das Gebiet ist Teil des flächigen Übergangs von der Plankener Endmoräne der Colbitz-Letzlinger Heide zum Ohreurstromtal. Im zentralen und im südwestlichen Bereich des Naturschutzgebietes befindet sich ein ehemaliger Kiessandtagebau. Hier sind wertvolle Sekundärbiotope, z. B. Wasserflächen, Rohbodenflächen und Trockenstandorte entstanden. Die Wasserflächen haben in Abhängigkeit von der Niederschlagsmenge unterschiedliche Wassertiefen, Ufer- und Verlandungsbereiche. Die unterschiedlichen, z. T. extremen Standortbedingungen bieten verschiedensten Tier- und Pflanzenarten, darunter zahlreichen bestandsbedrohten Arten geeignete Lebensräume. Im östlichen Teil des Gebietes befindet sich ein Stieleichen-Hainbuchenwald. In den übrigen Bereichen wird das Naturschutzgebiet durch Erlen- und Birkenwälder, Kiefernforsten und durch eine stillgelegte Ackerfläche charakterisiert. Das Naturschutzgebiet ist durch einen Naturlehrpfad erschlossen und hat für Forschung und Bildung lokale Bedeutung.
- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, die Pflege und die Entwicklung von Biotopen eines ehemaligen Kiessandtagebaues und seiner Umgebung bestehend aus Gewässern, Feuchtbereichen, Sandmagerrasen, Sukzessionsflächen und Laubmischwäldern einschließlich ihrer gebietsheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften. Dazu gehört insbesondere:
 1. die Erhaltung und Entwicklung des Naturschutzgebietes als Lebensraum, Laichplatz und Brutgebiet für wildlebende, zum Teil streng geschützte Tierarten, insbesondere für Amphibien, Reptilien und Vögel,
 2. die Erhaltung und Entwicklung des zentralen Abgrabungsbereiches innerhalb des Ringgrabens sowie der naturnahen Wälder als störungsarmes Rast-, Mauser- und Nahrungsgebiet für wandernde Vogelarten und als Rückzugsgebiet für störungsempfindliche Tierarten,
 3. die Erhaltung und die Entwicklung von Trockenrasen-, Halbtrockenrasen und Rohbodenflächen als Lebensraum für an diese Extremstandorte angepasste Tier- und Pflanzenarten,
 4. die Erhaltung und Entwicklung der Gewässer- und Verlandungsbereiche sowie sumpfiger Flachwasserzonen mit Röhrichten, seggen- und binsenreichen Rieden einschließlich ihren lebensraumtypischen Tiergemeinschaften,
 5. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände mit einer standorttypischen Struktur- und Artenvielfalt sowie die Sicherung von Alt- und Totholz als besondere Habitatstrukturen des Waldes,
 6. die Entwicklung der Nadelforste zu Waldgesellschaften, die der potentiell natürlichen Vegetation nahekommen sowie die Zurücknahme von Kiefernauaufforstungen auf wertvollen Trockenstandorten,
 7. die Erhaltung der artenreichen Großpilzflora,
 8. die Erhaltung und die Förderung der besonderen Eigenart und Vielfalt des Gebietes, die durch ein Nebeneinander verschiedenster Sukzessionsstadien der Vegetation im Mosaik mit offenen Sandmagerrasen und Gewässern charakterisiert sind,
 9. die Erhaltung des Gebietes in seiner lokalen Bedeutung für Forschung und Lehre.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

- (1) Der § 17 Absatz 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verbietet im Naturschutzgebiet alle Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.
- (2) Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist es verboten, sich im Naturschutzgebiet außerhalb von Wegen aufzuhalten oder fortzubewegen.
- (3) Darüber hinaus sind zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:
 1. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege oder Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 2. auf den Wegen zu reiten; ausgenommen ist der Weg, der im Osten entlang der Gemarkungsgrenze Neuenhofe verläuft,
 3. das Gebiet auf den Wegen mit Fahrrädern zu befahren, ausgenommen ist der in der Übersichtskarte eingetragene Fahrradweg,
 4. in den Gewässern zu baden oder Boote, Flöße oder Modellbote einzusetzen,
 5. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder Fische in die Gewässer einzubringen,
 6. zu zelten, zu biwakieren, Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 7. Werbeträger, Verkaufsstände oder ähnliche Einrichtungen aufzustellen,
 8. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 9. ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen oder sie zu starten,
 10. das Naturschutzgebiet mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen oder ferngesteuerten Geräten zu überfliegen,
 11. Erstaufforstungen vorzunehmen, vorbehaltlich § 11 Abs. 1 Nr. 4,
 12. Die Ruhe der Natur durch Lärm (z. B. durch Abspielen von Tonwiedergabegeräten) oder auf andere Weise zu stören,
- (4) Der Gemeingebrauch (§ 75 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt) vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 477), zuletzt geändert am 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186) im Bereich der Wasserflächen des ehemaligen Kiessandtagebaus ist nach Maßgabe der in den Absätzen 1 und 2 wiedergegebenen gesetzlichen Verbote des § 17 Absätze 1 und 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

§ 5

Verbote außerhalb des Naturschutzgebietes

Außerhalb des Naturschutzgebietes ist bis zu einer Entfernung von 300 m von der Grenze des Naturschutzgebietes das Fliegenlassen von ferngesteuerten Geräten, Modellflugzeugen oder anderen Luftfahrzeugen oder das Starten mit Luftfahrzeugen untersagt.

§ 6

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Absatz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 17 Absatz 2 Sätze 1 und 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:
 1. Maßnahmen, zu deren Durchführung auch unter der Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 3 der Verordnung eine gesetzliche Verpflichtung besteht,
 2. Untersuchungen der Fachbehörden für Naturschutz zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung
 - 3.1. der Wege in der vorhandenen Breite, mit der Einschränkung, daß für die unbefestigten Wege nur gebietstypisches Material (z. B. Sand, Kies, Lesesteine) verwendet werden darf,
 - 3.2. der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Rundfunk, Kommunikation und Nachrichtenübermittlung,
 - 3.3. die Unterhaltung der vorhandenen Informationstafeln und Beobachtungskanzeln soweit sie dem Schutzzweck dienen,
 4. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege durch die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Nutzung erforderlich ist,
 5. die in den §§ 8 – 10 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen.
- (2) Untersuchungen und Maßnahmen nach § 7 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 3 dieser Verordnung sind dem Regierungspräsidium Magdeburg – obere Naturschutzbehörde – vorher anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Die obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von vier Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Werden solche Regelungen nicht fristgemäß verfügt, so wird die Freistellung insoweit uneingeschränkt wirksam. Die §§ 8 – 11, 13 und 14 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

§ 8 Landwirtschaftliche Freistellungen

Freigestellt ist die im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege betriebene landwirtschaftliche Bodennutzung:

1. ohne das Ausbringen von Gülle oder Geflügelmist,
2. ohne Verregnung von Abwasser,
3. ohne den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen.

§ 9 Forstwirtschaftliche Freistellungen

(1) Freigestellt ist die im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege betriebene ordnungsgemäße Forstwirtschaft:

1. unter Verzicht auf den Anbau nicht standortheimischer Baumarten,
 2. unter Förderung und Schonung der natürlichen Artenvielfalt auf den Flächen,
 3. unter Verwendung kahlschlagsloser Walderneuerungsverfahren in den naturnahen Waldbeständen,
 4. unter Belassen von einzelstammweise auftretendem Totholz bis zu 5 % des Holzvorrates und von mindestens 4 Altbäumen je Hektar Verjüngungsfläche der Waldbestände bis zu deren natürlichen Zerfall, soweit dem dringende Waldschutzgründe nicht entgegenstehen,
 5. ohne Entnahme von Horst- oder Höhlenbäumen, soweit dem dringende Waldschutzgründe nicht entgegenstehen,
 6. ohne Durchführung von Holzeinschlagsarbeiten oder Holzurückungsmaßnahmen in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres,
 7. ohne Umwandlung von Laub- oder Mischwäldern in Nadelholzbestände,
 8. ohne Anwendung von Bioziden,
 9. ohne Kalkungs- oder Düngemaßnahmen,
 10. ohne die Neuanlage von Wirtschaftswegen.
- (2) Vor der Entnahme von Horst- oder Höhlenbäumen aus dringenden Waldschutzgründen ist das Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen.

§ 10 Jagdliche Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (§ 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779) ist freigestellt, jedoch
1. ohne Ausübung der Jagd auf den Flächen innerhalb des Ringgrabens sowie im Umkreis von 30 m um den Ringgraben; ausgenommen ist die Durchführung von Drückjagden in der Zeit vom 01.11 eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres,
 2. ohne Jagd auf Rebhühner, Wildenten, Wildgänse oder Waldschnepfen,
 3. ohne die Anlage von Wildfütterungsstellen, Wildäckern oder Hegebüschen sowie die Errichtung von Jagdhütten oder anderen baulichen Anlagen,
 4. ohne die Jagdausübung sowie die Errichtung oder Unterhaltung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen im Umkreis von 100 m um Neststandorte der gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2481), streng geschützten Greif- und Schreitvogelarten in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres.
- (2) Hochsitze und Ansitzleitern sind so zu gestalten, daß sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Bestimmungen des § 22 a Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 28 des Jagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LJagd LSA) vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) bleiben unberührt.

§ 11 Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde sind vorbehalten:
1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 27 Absatz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt angeordnet oder gemäß § 7 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 freigestellt sind,
 2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre,
 3. die Errichtung von Informationstafeln und Beobachtungskanzeln, soweit sie dem Schutzzweck dienen,
 4. die Aufforstung der Ackerfläche.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.08.1993 (GVBl. LSA S. 412) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 12 Befreiungen

Von den Verboten des § 17 Absatz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und den Verboten und Zustimmungsvorbehalten dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Magdeburg – obere Naturschutzbehörde – auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - 1.1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - 1.2. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 13 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Aufgrund des § 27 Absatz 1 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten im Einzelfall angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Absatz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Die folgenden Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen gemäß § 57 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geahndet werden:

1. Gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 17 Absatz 2 Sätze 1 und 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verstößt.
2. Gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte, Einschränkungen der Freistellungen oder Anzeigepflichten gemäß § 4, § 5, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 8, § 9, § 10 Absätze 1 und 2 und § 11 Absatz 1 dieser Verordnung verstößt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

M a g d e b u r g, den 17. Dezember 1998
NSG 0150M

Regierungspräsidium Magdeburg

gez. Gerhard Miesterfeldt
Regierungspräsident